

Verordnung über die Tagesschule

beschlossen am	27. Mai 2026 durch den Gemeinderat
geändert am	2. Juli 2026 durch den Gemeinderat
Inkrafttreten am	1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Oppligen.....	3
Angebot.....	3
Bereitstellung.....	3
Leitung	3
Anmeldung	3
Abmeldung	4
Ausschluss	4
Elterngelühren.....	4
Mahlzeitengelühren	4
Versicherung	4
Abwesenheiten.....	5
Konferenz der Betreuungspersonen.....	5
Elternarbeit.....	5
Inkrafttreten	5
Publikation	6

Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Oppligen

Der Gemeinderat Oppligen gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Oppligen vom 27. Mai 2026 beschliesst

Angebot

Art. 1

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot kann von Montag bis Freitag folgende Module umfassen:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b) Mittagsbetreuung
- c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

³ Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

Bereitstellung

Art. 2

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Leitung

Art. 3

¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist dem Gemeinderat unterstellt. Dieser erlässt ein Pflichtenheft.

Anmeldung

Art. 4

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung

Art. 5

- ¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.
- ² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.
- ³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Ausschluss

Art. 6

- ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.
- ² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Elterngebühren

Art. 7

- ¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.
- ² Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.
- ³ Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.
- ⁴ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

Mahlzeitengebühren

Art. 8

- ¹ Das Mittagessen kostet CHF 10.50 je Kind und Mahlzeit. Ein allfälliges Zvieri wird kostendeckend in Rechnung gestellt.
- ² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Versicherung

Art. 9

- ¹ Die Kinder sind durch die Eltern privat gegen Unfall zu versichern.
- ² Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.
- ³ Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Abwesenheiten

Art. 10

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorliegen eines Arztzeugnisses erlassen.

Konferenz der
Betreuungspersonen

Art. 11

¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a) Organisation der Tagesschule
- b) Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c) Pädagogische Grundsätze
- d) Weiterentwicklung der Tagesschule
- e) Fachliche Weiterbildung

Elternarbeit

Art. 12

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie die Verordnung über die Tagesschule vom 10. Mai 2012 auf.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 27. Mai 2026 beschlossen.

Der Gemeinderat hat die Änderung von Art. 7 dieser Verordnung am 2. Juli 2026 beschlossen.

Einwohnergemeinde Oppligen


Peter Schmid
Präsident

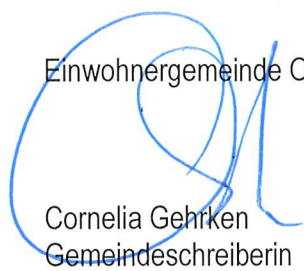

Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss und das Inkrafttreten dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 23 vom 4. Juni 2026 bekannt gegeben.

Oppligen, 4. Juni 2026

Einwohnergemeinde Oppligen



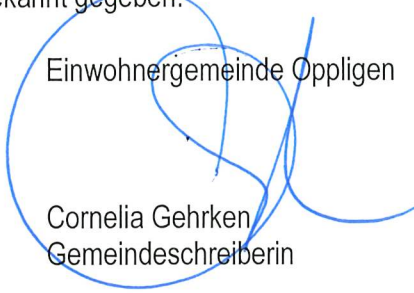
Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss und das Inkrafttreten der Änderung von Art. 7 dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 28 vom 9. Juli 2026 bekannt gegeben.

Oppligen, 9. Juli 2026

Einwohnergemeinde Oppligen



Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin